

XX
Reg.

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR); Abstimmungsbotschaft zur Stadtratsvorlage und zum Volksvorschlag des Komitees Kita-Volksvorschlag „Betreuungsgutscheine ja, aber fair“

1. Worum es geht

Am 30. August 2012 beschloss der Stadtrat das (neue) Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR). Mit dem Betreuungsreglement sollte der als einfache Anregung gehaltene und in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 obsiegende Gegenvorschlag zur Kita-Initiative umgesetzt werden. Gegen diesen Beschluss erhob das Komitee Kita-Volksvorschlag das konstruktive Referendum (Volksvorschlag).

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 stellte der Gemeinderat fest, dass der Volksvorschlag gegen den Erlass des Betreuungsreglements durch den Stadtrat vom 30. August 2012, publiziert im Anzeiger der Stadt Bern am 7. September 2012, mit 1 555 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen ist. Als Abstimmungstermin wurde der 9. Juni 2013 festgelegt.

2. Inhalt des Volksvorschlags

Stadtratsvorlage und Volksvorschlag unterscheiden sich hinsichtlich der folgenden drei Punkte gemäss nachstehender Synopsis. Das System der Betreuungsgutscheine ist nicht bestritten.

- Tarifobergrenze/Tariffreigabe (Art. 5 Abs. 1 Bst. e)
- Defizitgarantie für die städtischen Tagesstätten (Art. 7 und 27 Abs. 3)
- Zuständigkeit zur Festsetzung des Fixbeitrags (Art. 11 Abs. 5)

Stadtratsvorlage FEBR	Volksvorschlag
Art. 5 Anforderungen 1 Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Betreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Stadt mitfinanziert werden. Sie a. verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen; b. halten bei der Führung des Angebots die Anforderungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts ein. Sofern der Kanton für die	Art. 5 Anforderungen 1 <i>Unverändert</i> a. <i>Unverändert</i> b. <i>Unverändert</i>

<p>Gewährung des Lastenausgleichs zusätzliche Anforderungen vorschreibt, kann der Gemeinderat diese als verbindlich festlegen;</p> <p>c. verpflichten sich, die soziale Durchmischung zu fördern und sozial dringliche Fälle aufzunehmen;</p> <p>d. bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze an und werden dafür im Rahmen der kantonalen Abgeltungen entschädigt;</p> <p>e. setzen die Gebühr frei fest. Sofern der Kanton für die Gewährung des Lastenausgleichs Vorgaben macht, legt der Gemeinderat die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration fest, was heisst, dass Tagesstätten nach Artikel 15 für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration zuzüglich des Fixbeitrags nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c erheben;</p> <p>f. fördern die sprachliche Integration. Mehrsprachige Tagesstätten erbringen die Betreuung zu mindestens fünfzig Prozent in deutscher Sprache und verfügen über ein Konzept zur Förderung der deutschen Sprache;</p> <p>g. sorgen für eine politisch und konfessionell neutrale Betreuung der Kinder und Jugendlichen.</p>	<p>c. <i>Unverändert</i></p> <p>d. <i>Unverändert</i></p> <p>e. erheben die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration. Tagesstätten nach Artikel 15 erheben für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration zuzüglich des Fixbeitrags nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;</p> <p>f. <i>Unverändert</i></p> <p>g. <i>Unverändert</i></p>
<p>Art. 7</p> <p>Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Auf eine direkte Finanzierung von Tagesstätten durch die Stadt wird verzichtet.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.</p>
<p>Art. 11 Höhe</p> <p>1 Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus</p> <p>a. einem einkommensabhängigen Grundbetrag. Dieser entspricht der nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration berechneten Differenz zwischen Maximaltarif und Elternbeitrag;</p> <p>b. einem Fixbeitrag zur Abfederung der höheren Kostenstruktur von Tagesstätten in der Stadt Bern gegenüber den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration</p>	<p>Art. 11 Höhe</p> <p>1 Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus</p> <p>a. <i>Unverändert</i></p> <p>b. einem Fixbeitrag zur Ausgleicheung der Differenz zwischen effektiven Betriebskosten und den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration;</p>

<p>c. einem Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten. Der Zuschlag entspricht der mit Faktor 0.5 multiplizierten Summe aus Maximaltarif nach Buchstabe a und Fixbeitrag nach Buchstabe b</p> <p>2 Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration unterschreitet.</p> <p>3 Die Höhe der geldwerten Leistung nach den Absätzen 1 und 2 ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration führen darf.</p> <p>4 Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 244 Tagesansätzen.</p> <p>5 Der Stadtrat regelt jährlich mittels Budgetbeschluss die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.</p>	<p>c. <i>Unverändert</i></p> <p>2 <i>Unverändert</i></p> <p>3 <i>Unverändert</i></p> <p>4 <i>Unverändert</i></p> <p>5 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.</p>
<p>Art. 27 Übergangsrecht</p> <p>1 Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis nach Massgabe des Reglements vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf einen Betreuungsgutschein im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.</p> <p>2 Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis in der Tagespflege vor Ende 2012 eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf vergünstigte Tagespflege im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.</p> <p>3 Bis zum 1. Januar 2016 kann die Stadt Tagesstätten neben den Betreuungsgutscheinen zusätzlich eine Defizitgarantie gewähren.</p>	<p>Art. 27 Übergangsrecht</p> <p>1 <i>Unverändert</i></p> <p>2 <i>Unverändert</i></p> <p>3 Streichen</p>
<p>Art. 29 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser aufgehoben.</p>	<p>Art. 29 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Dieses Reglement tritt so rasch als möglich in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das genaue Datum des Inkrafttretens.</p> <p>2 Unverändert</p>

Für die Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage wird auf die Abstimmungsbotschaft verwiesen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR); Abstimmungsbotschaft zur Stadtratsvorlage und zum Volksvorschlag des Komitees Kita-Volksvorschlag „Betreuungsgutscheine ja, aber fair“
2. Er lehnt den Volksvorschlag vom 7. September 2012 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen ab // Er nimmt den Volksvorschlag vom 7. September 2012 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen an.
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 30. Januar 2013

Der Gemeinderat

Beilage:
Entwurf Abstimmungsbotschaft